

**Gemeinde Bempflingen  
Landkreis Esslingen**

**Gemeinderatssitzung am 26. April 2022**

**TOP: 5**      Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte      **Sitzungsvorlage**  
öffentlich     

**Anlagen:**      Kalkulation (nichtöffentlich)

Az.: 108.50 - Kr

**Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird geändert. Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Gemeinde Bempflingen  
Landkreis Esslingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 26. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird geändert und hat somit folgenden neuen Wortlaut:

*§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe*

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.*
- (2) *Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 7,55 €.*
- (3) *Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat*

- für die Unterkunft Lindenstr. 44: 46,02 €
- für die Unterkunft Bahnhofstr. 30: 37,29 €
- für die Unterkunft Ermsstraße 16: 29,20 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 12: 87,33 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 19: 28,67 €
- für die Unterkunft Neckartenzlinger Str. 44: 68,70 €
- für die Unterkunft Nürtinger Str. 11: 45,00 €
- für die Unterkunft Metzinger Str. 4: 42,54 €
- für die Unterkunft Bergstr. 20: 42,54 €

(4) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.

### **Sachstand:**

In seiner Sitzung am 26. Mai 2020 hat der Gemeinderat die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte geändert und auf ein Berechnungssystem umgestellt, das nicht mehr zwischen angemieteten und gemeindeeigenen Unterkünften unterscheidet. Seither wird eine für alle Wohnungen einheitliche Benutzungsgebühr pro qm erhoben, die die Kosten für die Wohnung an sich (also Mietzahlungen an Dritte, Ausstattung, Unterhaltskosten) beinhaltet. Daneben erheben wir eine Betriebskostenpauschale pro Person und Kalendermonat, die sich an den tatsächlichen Verbräuchen in der jeweiligen Unterkunft orientiert.

Seither hat es einige Änderungen gegeben:

- Im Sommer 2021 ist die im Bahnhofsgebäude eingewiesene 3-köpfige Familie nach Neuffen weggezogen. An ihrer Stelle wurden dort 6 Kinder eingewiesen. Die Verbräuche, insbesondere beim Wasser, sind dort trotz doppelter Personenzahl erheblich zurückgegangen.
- Zum Jahresende 2021 fiel die angemietete Unterkunft Grafenberger Str. 4 weg, da der Mietvertrag auslief und nicht verlängert wurde.
- Am 6. April wurden der Gemeinde 9 ukrainische Flüchtlinge zugewiesen und in der neu angemieteten Unterkunft Metzinger Str. 4 untergebracht.
- Am 13. April werden 3 weitere Flüchtlinge in einer Wohnung in der Bergstr. 20 untergebracht.
- der Familienvater aus der Ermsstr. 16 ist seit längerer Zeit spurlos verschwunden (war vor Jahren schon einmal der Fall). Er wurde deshalb zum 1.3.2022 nach Unbekannt abgemeldet. Hier war eine Neukalkulation notwendig.

Die Neuansmierung der Metzinger Str. 4 bzw. Bergstr. 20 und der Wegfall der Grafenberger Str. 4 führten dazu, dass sich die Benutzungsgebühr pro qm leicht von 7,51 auf 7,55 € erhöht. Hierbei ist anzumerken, dass sich die Miete bei allen Flüchtlingsunterkünften noch im Rahmen des vom Landratsamt ausgegebenen Kostenrahmens bewegt.

Die Kosten für elektrischen Strom müssen über die Gemeinde laufen, da für die wenigsten Wohnungen eigene Zähler zur Verfügung stehen. Lediglich die Familie in der Ermsstraße hat ein ganzes Haus für sich, hier ist ein eigener Vertrag auch sinnvoll. Von allen anderen wird ein Abschlag in Höhe von 25,-- €/Monat erhoben; in der Regel wird dann nach Personenzahl abgerechnet.

Die zurückgegangenen Verbrauchskosten in der Bahnhofstraße bewirken nur in der dortigen Unterkunft eine Kostenreduzierung. Dies war ja auch die ursprüngliche Absicht: Einsparungen sollten nicht allen Flüchtlingen, sondern nur denjenigen zugute kommen, die dazu beigetragen haben.

Die Verbrauchskosten der neuen ukrainischen Flüchtlinge können nicht wirklich eingeschätzt werden. Stattdessen wird mit einem Durchschnittsbetrag aller Flüchtlinge gerechnet. Nach einem Jahr, wenn die Abrechnungen vorliegen, erfolgt eine Neukalkulation.

Bempflingen, 06.05.2020  
Bürgermeisteramt

Gesehen:

Michael Kraft

Bernd Welser  
Bürgermeister